

Reglement für die Theaterkommission
vom 11. März 2002
(in Kraft ab 1. Januar 2003)

11.3.1 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT FÜR DIE THEATERKOMMISSION	2
Art. 1	2
Bestand und Aufgaben	2
Art. 2	2
Zusammensetzung und Sekretariat	2
Art. 3	2
Wahl und Amtsdauer	2
Art. 4	2
Antragsrecht	2
Art. 5	3
Entscheidungsrecht	3
Art. 6	3
Sekretariat	3
Art. 7	4
Bühnenmeisterin/Hauswartin bzw. Bühnenmeister/Hauswart und deren bzw. dessen Stellvertretung	4
Art. 8	4
Theaterkassierin bzw. –kassierer und weiteres Aushilfspersonal	4
Art. 9	4
Theaterbrandwache	4
Art. 10	4
Übergangsbestimmungen zur Zusammensetzung und zur Wahl	4
Art. 11	5
In-Kraft-Treten	5
Genehmigungsvermerk	5
Inkraftsetzung	5
Reglementsänderungen	5



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 77 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 erlässt folgendes

REGLEMENT FÜR DIE THEATERKOMMISSION

Art. 1

Bestand und
Aufgaben

¹ Die Theaterkommission ist eine ständige gemeinderätliche Kommission im Sinne von Artikel 73 ff. der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996. Sie ist dem Amt für Bildung, Kultur und Sport¹ beigeordnet.

² Die Aufgaben der Theaterkommission sind:

1. Aufsicht über den Betrieb des Stadttheaters.
2. Gestaltung und Vorbereitung der Spielpläne.
3. Verpflichtung der Gastspieltruppen.
4. Redaktion des Programmheftes.

Art. 2

Zusammen-
setzung und
Sekretariat

¹ Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung von Art. 11.

² Dasjenige Mitglied des Gemeinderates, welchem das Ressort "Kultur" zugeteilt ist, gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.

³ Das Sekretariat obliegt dem Amt für Bildung, Kultur und Sport.¹

Art. 3

Wahl und Amts-
dauer

¹ Der Gemeinderat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung von Art. 10.

Art. 4

Antragsrecht

¹ Die Theaterkommission hat namentlich in folgenden Bereichen das Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates:

1. Voranschlag der laufenden Rechnung betreffend das Stadttheater.
2. Gebührenfestlegungen für die Benützung der Räume und Einrichtungen sowie des Inventars.
3. Beschlüsse finanzieller Natur, die über die im genehmigten Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen Kredite hinausgehen oder den Investitionsplan betreffen.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011



² Darüber hinaus stellt die Theaterkommission dem Gemeinderat in allen Fällen von erfolgter Geschäftszuweisung sowie bei Fragen aus ihrem Aufgabengebiet, zu denen die nachfolgende Bestimmung kein Entscheidungsrecht festlegt, Antrag.

Art. 5

Entscheidungsrecht

Die Theaterkommission entscheidet über:

1. Vorbereitung und Festlegung der Spielzeiten und der Spielpläne.
2. Abschluss von Spielverträgen mit Gastspieltruppen und -agenturen.
3. Abschlüsse von langfristigen Verträgen mit Berufstheatern.
4. Festsetzung der Eintrittspreise.
5. Redaktion der Programmhefte.
6. Festlegung der Kassen- und Vorverkaufszeiten.
7. Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes (Bar).
8. Hausordnung für das Theatergebäude.

Art. 6

Sekretariat

Das Sekretariat erfüllt folgende Aufgaben:

1. Betreuung des Sekretariates der Theaterkommission (Organisation der Sitzungen, Vorbereitung der Kommissionsgeschäfte, Protokollführung, Vollzug der Kommissionsbeschlüsse [Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüsse mit Theatergastspieltruppen und -agenturen] etc).
2. Vertretung der Interessen des Stadttheaters im Verein Regionale Kulturkonferenz (RKK).
3. Vermietung der Theaterräumlichkeiten, nach Massgabe der geltenden Weisungen und Gebührenbestimmungen.
4. Verwaltung des Theatergebäudes, in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt und der Bühnenmeisterin/Hauswartin bzw. dem Bühnenmeister/Hauswart.
5. Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit (Beschaffung und Bereitstellung von Drucksachen inklusive Eintritts- und Abonnementskarten, Pressebedienung, Inserate, Plakate, Internet-Inhalte etc).
6. Anstellung des Aushilfspersonals, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Personal.
7. Rechnungsführung im Rahmen des Voranschlages.



Art. 7

Bühnenmeisterin/Hauswartin bzw. Bühnenmeister/Hauswart und deren bzw. dessen Stellvertretung

¹ Die Aufgaben von Bühnenmeisterin und Hauswartin bzw. von Bühnenmeister und Hauswart sowie deren bzw. dessen Stellvertretung richten sich nach den allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen und den bestehenden Stellenbeschreibungen.

² Für das Anstellungsverfahren, die Anstellungskompetenz sowie die Anstellungsbedingungen gelten die Bestimmungen des Personalreglements über die öffentlich-rechtliche Anstellung und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 8

Theaterkassiererin bzw. -kassierer und weiteres Aushilfspersonal

¹ Die Theaterkassiererin bzw. der Theaterkassierer und das weitere Hilfspersonal (Billetteusen, Billeteure, Garderoben- und Bühnenpersonal) werden von der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Theaterkommission als Aushilfen angestellt.

² Ihre Aufgaben richten sich nach den Anstellungsbedingungen und bestehenden Stellenbeschreibungen.

Art. 9

Theaterbrandwache

¹ Die Theaterbrandwache wird durch die Feuerwehr Langenthal besorgt.

² Das Sekretariat der Theaterkommission gibt dem Feuerwehrkommando die Spieldaten raschmöglichst bekannt, damit die nötigen Aufgebote erlassen werden können.

³ Die Instruktion über die Theaterbrandwache der Feuerwehr erfolgt im Rahmen der üblichen Übungstätigkeit.

Art. 10

Übergangsbestimmungen zur Zusammensetzung und zur Wahl

¹ Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft aller Gemeindebeschlüsse betreffend die Umsetzung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes im Bereich der Abgeltung der Zentrumslasten im Kulturbereich, alles gemäss der Verordnung über die Regionale Kulturkonferenz Langenthal vom 22. Dezember 1999, besteht die Theaterkommission bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode aus acht Mitgliedern. Das achte Mitglied wird durch den Verein Regionale Kulturkonferenz (RKK) bestimmt.

² Ab der nachfolgenden Legislaturperiode besteht die Theaterkommission wiederum aus sieben Mitgliedern, wovon der Gemeinderat deren sechs Mitglieder sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten wählt, während das siebte Mitglied durch den Verein RKK bestimmt wird.



Art. 11

In-Kraft-Treten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements gelten alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen als aufgehoben.

Langenthal, 11. März 2002

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Richard Bobst

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde im Stadtrat vom 11. März 2002 beschlossen. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen oder Beschwerden ein, und auch das Referendum wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 20. April 2002

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Inkraftsetzung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Januar 2003 wurde das Reglement rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Langenthal, 22. Januar 2003

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Reglementsänderungen

Art. 1 Abs. 1	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011
Art. 2 Abs. 3	Geändert	mit Stadtratsbeschluss vom 20. September 2010, in Kraft ab 1. August 2011